

(Auszug aus dem dem Papier „Arbeitsmarkt – Zukunft 2010 -  
Vorschläge der Sozialpartner für ein Maßnahmenpaket zur  
Deckung des Fachkräftebedarfs und zur Jugendbeschäftigung“  
vom 2.10.2007, Seite 6)

## 2.2. Regelung zur leichteren Lösbarkeit von Lehrverträgen

### Text des Sozialpartnervorschlags

- Wirksamer Kündigungstermin ist jeweils das Ende des ersten oder des zweiten Lehrjahres.
- Eine einmonatige Frist ist für den Ausspruch der Kündigung einzuhalten.
- Vor dem Ausspruch der Kündigung (spätestens Ende d.11.od.23. Lehrmonats) ist ein Mediationsverfahren bei einem geeigneten Mediator oder einer geeigneten Mediatorin durchzuführen.
- Die mögliche Kündigung und geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens muss spätestens zwei Monate vor dem Ende des 11. oder 23. Lehrmonats bei der Lehrlingsstelle, dem AMS, der Arbeiterkammer, falls vorhanden dem Betriebsrat und/ oder Jugendvertrauensrat gemeldet werden.
- Das Mediationsverfahren muss vor dem Ausspruch einer Kündigung abgeschlossen werden.
- Zweck der Mediation ist:
  1. die Problemlage für alle Beteiligten nachvollziehbar darzustellen,
  2. auszuloten, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist, und
  3. eine von allen Beteiligten akzeptierte Vereinbarung über die weitere Vorgangsweise zu treffen.
- Die Lehrlingsstelle führt Listen geeigneter Mediatoren, die ihre Leistungen zu einem vereinbarten einheitlichen Kostensatz anbieten. Diese Liste wird von den Sozialpartnern in den Landes-Berufsausbildungsbeiräten erstellt. Im Bedarfsfall sind für die Mediatoren Schulungen in den Bereichen Arbeitsrecht und Ausbildungsrecht vorzusehen.
- Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der, der kündigen will.

### Kommentar

*Das ist in der Regel Ende August, da die meisten Lehrverhältnisse mit September abgeschlossen werden.*

*D.h. Ausspruch der Kündigung bis 31.7.*

*Meldung daher i.d.R. Ende Mai*

*2 Monate Zeit ab Meldung*

*Siehe 3)*

- *Richtig: Lehrlingsstellen (je Bundesland)*
- *Listenerstellung durch Landes-Berufsausbildungsbeiräte*
- *Kostensatz: durch einseitige Auslobung seitens der MediatorInnen?*

*Das ist in der Regel der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin.*

Aus meiner Sicht sind seitens der MediatorInnen folgende Punkte zu überlegen:

### 1. **Listenführung:**

In der Wirtschafts- und Sozialgeschichte war das immer ein heißer Punkt: Wer bestimmt und dokumentiert die Fähigkeit, eine bestimmte Tätigkeit auf Dauer und mit Gewinnabsicht auszuüben? Der „Staat“? Der Berufsstand selbst?

In Österreich hat sich vorherrschend ein Mischsystem entwickelt: Die meisten Berufsbilder, Berufszulassungen, Aus- und Fortbildungen, Qualitätskontrolle, aber auch ethisch korrektes Verhalten werden ähnlich wie früher in den „Zünften“ von den Berufsangehörigen in rechtlicher Eigenständigkeit in Körperschaften öffentlichen Rechts („Kammern“) verwaltet. Die Bundesregierung übt über die „Aufsichtskontrolle“ eine Überwachungsfunktion mit durchaus sehenswerten Rechten aus.

Jene Berufe, die noch zu keiner Selbstorganisation gefunden haben, werden sowohl in berufsrechtlichen Fragen, aber auch in Disziplinar- und Aufsichtfragen direkt vom zuständigen Ministerium „verwaltet“ (z.B. PsychologInnen, PsychotherapeutInnen etc., aber auch die MediatorInnen).

Die wirtschaftsberatenden Berufe (Unternehmens- und SteuerberaterInnen, RechtsanwältInnen, NotarInnen), ja nicht einmal die Lebens- und SozialberaterInnen würden sich diese „Staatsaufsicht“ gefallen lassen.

Wir MediatorInnen schon?

### 2. **Fristen:**

Gut ist, daß zumindest bis 31.5. = 3 Monate vor Ende des Lehrjahres gemeldet wird, daß eine Kündigung beabsichtigt ist. Es ist wichtig, daß der Lehrling die Chance hat, eine andere (Aus)Bildungsmöglichkeit zu finden – was in den Sommerferien eher schwierig ist.

Offen bleibt die Zeitspanne, die für die Mediation zur Verfügung steht.

Wir wissen alle, daß Zeit und Konflikt eine enge Beziehung haben. Die Verständigung über den Konflikt und der zügige Beginn der Mediation erscheint daher wünschenswert.

### 3. **Zielsetzung der Mediation / Mediationsauftrag:**

Dies ist sehr offen formuliert; die konkrete Auftragserteilung ist sicherlich im ersten Gespräch zu finden.

Meiner Erfahrung nach sind ArbeitgeberInnen in hohem Ausmaß am Fortkommen des Lehrlings interessiert.



#### 4. Einheitlicher Kostensatz:

Der „einheitliche Kostensatz“ an sich ist vielleicht kein Problem. Hier handelt es sich aber nicht um einen Tarif, der dann von einer öffentlichen Stelle zu bezahlen ist, sondern um den Preis, der dem Unternehmen, welches den Lehrling kündigen will, verrechnet wird. Rechtlich handelt es sich m.E. um eine „Auslobung“ jener MediatorInnen, die zu diesen Mediationen sich bereiterklären.

Ob dies wettbewerbsrechtlich zulässig ist, mag ja nicht unsere Sorge sein – oer doch? Viele Anbieter geben exakt gleiche Angebote ab ???



5.



6.